

STUDIEN ZUR DEUTSCHLANDFRAGE

BAND 9

Deutschlandvertrag, westliches Bündnis
und Wiedervereinigung



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Deutschlandvertrag, westliches Bündnis
und Wiedervereinigung**

STUDIEN ZUR DEUTSCHLANDFRAGE

Herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis

BAND 9



Deutschlandvertrag, westliches Bündnis und Wiedervereinigung

Mit Beiträgen von

**Karl Doehring · Wilfried Fiedler
Wilhelm G. Grewe · Eckart Klein
Dietrich Rauschnig · Torsten Stein**



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Die in dieser Reihe veröffentlichten Beiträge geben
ausschließlich die Ansichten der Verfasser wieder.**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Deutschlandvertrag, westliches Bündnis und
Wiedervereinigung / mit Beitr. von Karl Doehring . . .**
— Berlin: Duncker und Humblot, 1985.
(Studien zur Deutschlandfrage; Bd. 9) (Veröffent-
lichung / Göttinger Arbeitskreis; Nr. 436)
ISBN 3-428-05846-1

**NE: Doehring, Karl [Mitverf.]; 1. GT; Göttinger
Arbeitskreis: Veröffentlichung**

Der Göttinger Arbeitskreis: Veröffentlichung Nr. 436

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

**Satz: Werksatz Marschall, Berlin 45; Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany**

ISBN 3-428-05846-1

INHALT

Der Übergang vom Besatzungsregime zu den Verträgen von Bonn und Paris	
Von Botschafter a. D. Prof. Dr. <i>Wilhelm G. Grewe</i> , Königswinter	7
Der Fortbestand des deutschen Staates und die Verträge von Bonn und Paris	
Von Prof. Dr. <i>Dietrich Rauschnig</i> , Göttingen	23
Verfassungsrechtliche Bindungen der Bundesregierung bei Bestrebungen zur Wiedervereinigung Deutschlands	
Von Prof. Dr. <i>Karl Doehring</i> , Heidelberg	43
Wiedervereinigungsgebot und Völkerrecht	
Von Prof. Dr. <i>Eckart Klein</i> , Mainz	55
Die Verträge über den deutschen Verteidigungsbeitrag	
Von Dozent Dr. <i>Torsten Stein</i> , Heidelberg	77
Zur rechtlichen Erforderlichkeit eines Friedensvertrages mit Deutschland	
Von Prof. Dr. <i>Wilfried Fiedler</i> , Saarbrücken	101

Die Beiträge dieses Bandes fußen auf Vorträgen, die auf der Wissenschaftlichen Jahrestagung des Göttinger Arbeitskreises am 26. und 27. April 1984 in Mainz gehalten wurden.

DER ÜBERGANG VOM BESATZUNGSREGIME ZU DEN VERTRÄGEN VON BONN UND PARIS

Von Wilhelm G. Grewe

Ich kann mir bei einem Referat mit diesem mir gestellten Thema nicht versagen — und hoffe, Sie werden es mir nachsehen — wenn ich mit einigen persönlichen Reminiszenzen beginne.

Gestern vor 33 Jahren, am 25. April 1951, empfing mich Konrad Adenauer im Palais Schaumburg zu unserem ersten persönlichen Gespräch, mit dem er sich wohl ein Bild von dem in Bonn ziemlich unbekanntem, nur von Hallstein empfohlenen Freiburger Professor verschaffen wollte, der in seinem Auftrag alsbald die ersten Gespräche über die Ablösung des Besatzungsstatus mit den politischen Abteilungsleitern der AHK führen sollte.

Der Neuankömmling saß in jenen Tagen im 2. Stock des alten Zollamts in der Bonner Husarenstraße, um sich auf die Aufgabe vorzubereiten. Er hatte einen kleinen Arbeitsstab von einem halben Dutzend Mitarbeitern um sich. Der führte den Namen „*Delegation für die Ablösung der Besatzungsstatuts*“, galt auch als ein Teil des kurz zuvor errichteten Auswärtigen Amtes, bestand aber hauptsächlich aus Angehörigen des Tübinger Instituts für Besatzungsfragen, einem Vertreter des Justizministeriums, einigen Attachés des Ausw. Amtes und 1-2 Assistenten der Freiburger Rechtsfakultät. Vom 10. Mai an fuhr er jede Woche mit 2-3 Begleitern in einem alten VW-Käfer auf den Petersberg. Ab September kam dann der Bundeskanzler selbst zu regelmäßigen Sitzungen mit den Hohen Kommissaren zusammen, um das abzusegnen, abzulehnen oder einem Kompromiß zuzuführen, was man auf einer — inzwischen erweiterten — Arbeitsebene vorbereitet hatte. Damit hatte der Übergang vom Besatzungsregime zu den Verträgen von Bonn und Paris begonnen.

I.

Die Bonner Verträge von 1952 in der Fassung der Pariser Verträge von 1954 gehören immer noch zu den Grundlagen unseres Verfassungsrechts. Sie bestimmen ebenso die völkerrechtliche Verankerung und die Rechtsposition der Bundesrepublik in der westlichen Staatengemeinschaft und in der Völkerrechtsgemeinschaft.

Als sie Anfang der 50er Jahre verhandelt wurden, hat wohl niemand angenommen, daß sie noch nach 30 Jahren diese Bedeutung haben würden. Ebenso wie die Bundesrepublik und ihr Grundgesetz zunächst als Provisorium verstanden wurden, so sah man auch in diesem Vertragswerk eine vorläufige Regelung, die durch das Ausbleiben eines Friedensvertrages bedingt war, einen solchen vorübergehend ersetzen und bis zu seinem Abschluß einen *modus vivendi* schaffen sollte.

Grundlegende Fragen, die nach einem Kriege friedensvertraglich zu regeln sind wie die Grenzfragen, wurden bis zum Abschluß eines Friedensvertrages aufgeschoben (Art. 7, I), ebenso die Reparationsfrage (Art. 1, Teil VI ÜV). Im Augenblick der Wiedervereinigung sollte das Bonn/Pariser Vertragswerk revidiert werden (Art. 10, I, a). Aber im Laufe der Zeit erwies es sich als eines der „*provisoires qui durent*“.

Da es aus dem Besatzungsregime hervorging und dieses ablöste, muß es im Zusammenhang mit diesem verstanden und interpretiert werden. Darin liegt die über das rein Historische hinausgehende aktuelle Bedeutung des Themas, das man mir hier gestellt hat. So jedenfalls habe ich es verstanden.

Wenn man versucht, die wichtigsten Charakterzüge des Besatzungsregimes hervorzuheben, unter dem wir zehn Jahre, von 1945 - 55, gelebt haben, zeichnen sich die folgenden ab:

1. Die Grundstruktur des Besatzungsregimes war geprägt durch die Natur des voraufgegangenen Krieges. Dieser wiederum war nicht nur ein Machtkampf zwischen alten und neu aufsteigenden Großmächten, er war zugleich ein Weltbürgerkrieg, wie er für das 20. Jahrhundert kennzeichnend ist: nationale und machtsstaatliche Gegensätze waren eng verwoben mit weltanschaulich-ideologischen und gesellschaftspolitischen Gegensätzen: Demokratie und Diktatur, Faschismus und Kommunismus, kapitalistische Marktwirtschaft und sozialistische Planwirtschaft.

Über das Maß von Grausamkeit und Brutalität hinaus, das allen Bürgerkriegen eigentümlich ist, hatte das Hitlerreich dem spezifische Elemente hinzugefügt, die über alles bis dahin Bekannte hinausgingen: Die Massenvernichtung der Juden, die planmäßige Dezimierung der polnischen Intelligenz-Schichten, der massenweise Hungertod russischer Kriegsgefangener, der Terror und die Mißachtung aller Grund- und Menschenrechte im Umgang mit politischen Gegnern im eigenen Lande sowohl wie in den besetzten Ländern, die rücksichtslose Zerstörung oder Zerstückelung ganzer Staatswesen — wie des polnischen, des tschechoslowakischen, des jugoslawischen Staates — alles dieses hatte ein Klima der Feindseligkeit, des Hasses, der Brutalität und der Geringschätzung rechtlicher Schranken entstehen lassen, das sich zwangsläufig auch in der Konzipierung des Besatzungsregimes für Deutschland und in seiner Anwendung niederschlagen mußte.

Die Geburt dieses Besatzungsregimes stand daher im Zeichen der *Leitgedanken*:

- a) bedingungslose Kapitulation
- b) Aufteilung Deutschlands („dismemberment“)
- c) Ausrottung von Militarismus und NS und Umerziehung der Deutschen zur Demokratie
- d) Zerschlagung der industriellen Machtposition Deutschlands und innerhalb Deutschlands der großen Industrie-Konzerne.

2. Diese Leitgedanken wurden ab 1945 auch weitgehend in die Tat umgesetzt, erfuhren jedoch nach einigen Jahren einen Bruch durch eine neue Entwicklung, die dann die zweite Hälfte der Besatzungszeit dominierte: Durch den Zerfall der Kriegskoalition des Westens mit der Sowjetunion und den Ausbruch des kalten Krieges.

Die Durchführung der ursprünglichen Leitgedanken bestimmte die ersten Jahre der Besetzung:

- a) die bedingungslose Kapitulation fand statt; die zentrale Staatsgewalt des Reiches wurde ausgelöscht. Die Besatzungsmächte übernahmen selbst die Oberste Gewalt (wie sie es schon vor dem Potsdamer Kommuniqué vom 2. August 1945 in ihrer Proklamation über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 verkündet hatten).
- b) Die *Aufteilung Deutschlands*, die in den alliierten Planungen für die Nachkriegszeit 1943/44 im Vordergrund gestanden hatte und noch im Punkt 3 des Geheimprotokolls über die Jalta-Konferenz vom Februar 45 enthalten war, wurde zwar in Potsdam nicht übernommen, sondern durch die „Dezentralisierung der politischen Struktur“ (III, A, 9) und die Behandlung Deutschlands als „wirtschaftliche Einheit“ während der Besatzungszeit (III, A, 14) ersetzt. Die Errichtung von vier Besatzungszonen mit Zonenbefehlshabern, die in ihrem Bereich die Oberste Gewalt mehr oder minder unumschränkt ausüben sollten — unter einem Kontrollrat, der im wesentlichen auf „Entscheidungen über die Deutschland als Ganzes betreffenden wesentlichen Fragen“ (Feststellung über das Kontroll-Verfahren vom 5. 6. 1945) beschränkt war —, öffnete jedoch den Weg zur faktischen Auseinanderentwicklung der Zonen, der dann 1949 in der Errichtung zweier getrennter Staaten endete — mit zusätzlich getrennten Status-Entwicklungen für Berlin, das Saarland und die Gebiete jenseits von Oder und Neiße.
- c) *Entmilitarisierung, Denazifizierung, Umerziehung* prägten das öffentliche Klima der ersten Besatzungsjahre, — *Th. Eschenburg* hat es im 1. Band der „Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Jahre der Besetzung 1945 - 49, 1983) im einzelnen beschrieben. Höhepunkte waren die Nürnberger Prozesse, die von den Besatzungsbehörden verteilt und eingeforderten Fragebogen zur politischen Vergangenheit